Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

- Pressesprecher -

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam

Potsdam, 18. November 2026

Pressemitteilung

Lehrer erleidet Tinnitus nach Gesang einer Grundschulklasse: kein Arbeitsunfall!

Erleidet ein Lehrer einen Tinnitus, nachdem Schulkinder ein lautes Lied gesungen haben, steht er hiermit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Ereignis stellt daher keinen Arbeitsunfall dar. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg entschieden (Urteil vom 10. November 2026, Aktenzeichen: L 3 U 154/23).

Der seinerzeit 43 Jahre alte Kläger war im Sommer des Jahres 2016 als angestellter Lehrer an einer Berliner Grundschule tätig. Nach Unterrichtschluss betrat er einen Klassenraum, um dort noch seine Tasche zu holen. Dort sangen die Schülerinnen und Schüler einer zweiten Klasse unter Leitung ihrer Erzieherin das Lied „Wenn du fröhlich bist“. Dabei kam es auch zu Stampfen, Springen, Klatschen und am Ende zu lauten Hurrarufen. Einige Tage später suchte der Lehrer seinen HNO-Arzt auf, der bei ihm einen Tinnitus und nachfolgend auch eine sogenannte Hyperakusis (krankhafte Geräuschüberempfindlichkeit) diagnostizierte.

Die Unfallkasse lehnte es ab, das Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Berlin blieb ohne Erfolg.

Das LSG hat mit seinem Urteil vom 10. November 2026 die ablehnende Entscheidung nunmehr bestätigt. Es lasse sich bereits nicht feststellen, dass der Lehrer Lärm ausgesetzt gewesen wäre, der geeignet sei, das Gehör zu schädigen. Dass die Kinder nicht nur lautstark gesungen, sondern darüber hinaus auch schrill gepfiffen hätten, habe sich nach einer Vernehmung der Erzieherin sowie anderer Dienstkräfte der Schule nicht feststellen lassen. Die Schüler selbst hätten nicht als Zeugen vernommen werden können, da ihre aktuellen Adressen der Schule nicht mehr bekannt seien. Darüber hinaus wiesen aber auch die durch das Gericht eingeholten HNO-ärztlichen Gutachten nicht auf einen lärmbedingten Hörschaden bei dem Lehrer hin. Die Kurven der tonaudiometrischen

Befunde sowie der Beschwerdeverlauf seien hierfür nicht typisch, sodass eine Verursachung durch Lärm nicht wahrscheinlich sei.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger kann beim Bundessozialgericht die Zulassung der Revision beantragen.

Zum rechtlichen Hintergrund:

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) lautet:

„Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.“

Die Feststellung des Ursachenzusammenhangs zwischen einem Unfall und einer bestimmten Erkrankung erfolgt grundsätzlich einzelfallbezogen. So hatte der Senat in seinem Urteil vom 5. Oktober 2023 (Az. L 3 U 18/18) in einem ähnlichen Fall einen lärmbedingten Hörschaden als Arbeitsunfall bejaht. Der dortige Kläger war Sportlehrer an einer Oberschule und ging zusammen mit 30 lautstark schreienden und grölenden Jugendlichen durch einen Flur zu den Umkleideräumen. Wenige Tage später wurde bei ihm ein Hörsturz diagnostiziert.

Für Rückfragen:

Richter am LSG Dr. Thomas Drappatz, Pressesprecher
Richter am LSG Ole Beyler, stellv. Pressesprecher

Tel.: 0331/9818 – 4131 oder - 4134
E-Mail: pressestelle@lsg.brandenburg.de